

E. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zu sonstigen Risikoarten

BHB 20 Tierhaltung

I. Private Tierhaltung

1. Hunde

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter.

Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

2. Reit- und Zugtiere, Halten von Tieren

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.).

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

3. Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4. Für Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge sowie Luft- und Raumfahrzeuge gilt A. IV. 3. und 4..

5. Nicht versichert sind Schäden an Pensionstieren und solchen Tieren, die sich beim Versicherungsnehmer in Ausbildung befinden sowie die persönliche Haftpflicht fremder Tierbenutzer.

6. Mitversichert ist im Umfang der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko – das sogenannte Restrisiko.

II. Gewerbliche Tierhaltung

1. Für Auslandsschäden gilt BHB 2 mit folgender Erweiterung:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass einer vorübergehenden gewerblichen Tätigkeit bis zu einem Jahr im europäischen Ausland. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von mitversicherten Tieren.

2. Nicht versichert ist im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung und Ziff. 2.7 des Umwelthaftpflicht-Modells (BBU G/M) die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

3. Mitversichert sind beim Halten von (Zucht-) Tieren für eigene (Zucht-) Zwecke und bei der Mitversicherung von Zuchtieren zum Belegen fremder Tiere Haftpflichtansprüche aus Deckschäden.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

4. Nicht versichert sind Schäden an Pensionstieren und solchen Tieren, die sich beim Versicherungsnehmer in Ausbildung befinden sowie die persönliche Haftpflicht fremder Tierbenutzer.

5. Bei Wanderschäfereien ist, falls besonders vereinbart, eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens von Schafherden aus dem Pferch. Nicht mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen sonstiger Flurschäden.

6. Bei Tier- und Viehhandel (lebende Tiere) ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

III. Falls besonders vereinbart, sind - abweichend von Ziff. I 4 und II 4 - Schäden an Pensionstieren und solchen Tieren, die sich bei dem Versicherungsnehmer in Ausbildung befinden, mitversichert.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

BHB 21 Bauherren

I. Grundrisiko

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme: Bauen in Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe bis 500.000 EUR Bausumme) an einen Dritten vergeben sind.

- Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauhaben.

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

- Es gilt A. IV 3 und 4.

Mitversichert sind Kfz und selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Umfang von BHB 1.

- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

- Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens drei Jahre nach Versicherungsbeginn.

- Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.

II. Private Risiken

1. Mitversichert ist im Umfang der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko - das sogenannte Restrisiko.

2. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.10 (b) und Ziff. 7.14 (2) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

3. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen